

# Satzung zur Änderung von Fachprüfungsordnungen (Satzungen) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel - 2019

Vom 14. November 2019

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 151

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 15.11.2019

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 23. Oktober 2019 die folgende Satzung erlassen:

## Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Biologie mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Education (M.Ed.) – 2017 (Fachprüfungsordnung Biologie (2-Fächer) - 2017) vom 27. Juli 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 74), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juli 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 47), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:
  - a. Vor der Zeile für § 14 wird folgende Zeile eingefügt:  
„§ 13a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 27. Juli 2017“
  - b. Die Zeile für § 14 wird wie folgt gefasst:  
„§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
2. In der gesamten Satzung werden die Worte „Gymnasien und Gemeinschaftsschulen“ durch das Wort „Gymnasien“ ersetzt.
3. Vor § 14 wird folgender § 13a eingefügt:  
**„§ 13a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 27. Juli 2017**
  - (1) Für **Bachelorstudierende**, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der CAU für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss **Bachelor of Science/Arts (2-Fächer)** eingeschrieben sind, ist ein Studienabschluss unter Anwendung der gemäß § 14 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung (FPO) von 2007 bis zum 10. Juni 2021 möglich. Sie verbleiben in der FPO von 2007. Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese nach der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der FPO von 2007 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt. Studierende mit dem Abschluss Bachelor of Science/Arts, die ihr Studium nach der FPO von 2007 fortführen, wechseln zum Sommersemester 2021 in die neue FPO.
  - (2) Studierende, die ihren Bachelorabschluss nach der FPO 2007 gemacht haben und ihr Masterstudium nach der neuen FPO fortsetzen, und in ihrem Bachelorstudium noch kein Modul Zellbiologie belegt haben, wählen statt des neuen Wahlpflichtmoduls biol406 entweder das Modul Zellbiologie Tier (biol110) oder das Modul Zellbiologie Pflanze (biol107).
  - (3) Für **Masterstudierende**, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der CAU für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss **Master of Education (2-Fächer)** eingeschrieben sind, ist ein Studienabschluss unter Anwendung der gemäß § 14 Absatz 2 außer Kraft getretenen FPO von 2007 bis zum 10. Juni 2020 möglich. Sie verbleiben in der FPO von 2007. Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese nach der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der FPO von 2007 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt. Studierende mit dem Abschluss Master of Education wechseln zum Sommersemester 2020 in die neue FPO.
  - (4) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer in der neuen FPO weiter existierenden Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur

Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen. Teilleistungen aus Modulen, die nicht mehr Bestandteil der neuen FPO sind, werden nicht anerkannt.

- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Prüfungsordnung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
- (7) Im Übrigen wird auf die Übergangsbestimmungen der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung von 2017 verwiesen.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden die Worte „und Übergangsbestimmungen“ gestrichen.
- b. Die Absätze 3 bis 9 werden gestrichen.

## Artikel 2

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Chemie mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Education (M.Ed.) – 2017 (Fachprüfungsordnung Chemie (2-Fächer) - 2017) vom 27. Juli 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 75), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juli 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 47), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:

- a. Vor der Zeile für § 14 wird folgende Zeile eingefügt:  
„§ 13a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 27. Juli 2017“
- b. Die Zeile für § 14 wird wie folgt gefasst:  
„§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. In der gesamten Satzung werden die Worte „Gymnasien und Gemeinschaftsschulen“ durch das Wort „Gymnasien“ ersetzt.

3. Vor § 14 wird folgender § 13a eingefügt:

### **„§ 13a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 27. Juli 2017**

(1) Für die Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß § 14 Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung weiter Anwendung. Die Studierenden können nach dieser Fachprüfungsordnung ihr Bachelorstudium bis zum 10. Juni 2021 und ihr Masterstudium bis zum 10. Juni 2020 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung. Nach dieser Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt.

Dies gilt nicht für die Regelungen zur regelmäßigen Teilnahme und zu Prüfungsvorleistungen. Diesbezüglich findet § 4 der nach Absatz 1 in Kraft getretenen Satzung Anwendung.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2017/18 aufgenommen haben und nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Studienfach wechseln, setzen ihr Studium nach dieser Fachprüfungsordnung fort. Bereits zuvor erbrachte Leistungen werden nach den Regeln der Anerkennungssatzung anerkannt. Erfolgt im Fall des Fachwechsels eine Einstufung in ein höheres Semester, so dass die Studierenden ihr Studium in einer auslaufenden Kohorte fortsetzen und in der Frist gemäß Absatz 1 abschließen können, beenden sie ihr Studium nach der alten Fachprüfungsordnung.

(3) Im Übrigen gelten die Übergangsvorschriften der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung von 2017 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a. In der Überschrift werden die Worte „und Übergangsbestimmungen“ gestrichen.
  - b. Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

### Artikel 3

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Geographie mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Master of Education (M.Ed.) und Master of Science (M.Sc.) – 2017 (Fachprüfungsordnung Geographie (2-Fächer) - 2017) vom 27. Juli 2017 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 75), geändert durch Satzung vom 22. Februar 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 13), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:
  - a. Vor der Zeile für § 15 werden folgende Zeilen eingefügt:  
„§ 14a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 27. Juli 2017  
§ 14b Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 22. Februar 2019“
  - b. Die Zeile für § 15 wird wie folgt gefasst:  
„§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
2. In der gesamten Satzung werden die Worte „Gymnasien und Gemeinschaftsschulen“ durch das Wort „Gymnasien“ ersetzt.
3. Vor § 15 werden folgende §§ 14a und 14b eingefügt:  
**„§ 14a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 27. Juli 2017**
  - (1) Für Studierende, die ihr Studium der Geographie vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß § 15 Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung in der bisher für sie geltenden Fassung weiter Anwendung. Sie können nach den Bestimmungen der gemäß § 15 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung ihr Bachelorstudium bis zum 10. Juni 2021 und ihr Masterstudium bis zum 10. Juni 2020 abschließen. Dies gilt nicht für die Regelungen zur regelmäßigen Teilnahme. Diesbezüglich findet § 4 der nach § 15 Absatz 1 in Kraft getretenen Satzung Anwendung. Studierende, die ihr Studium bis zu diesen Zeitpunkten nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.
  - (2) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.  
  
Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.  
  
Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.
  - (3) Im Übrigen gelten die Übergangsvorschriften der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung von 2017 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.  
**§ 14b Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 22. Februar 2019**
  - (1) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
  - (2) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsaus-

schuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

(3) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

(4) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden die Worte „und Übergangsbestimmungen“ gestrichen.
- b. Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

#### Artikel 4

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Mathematik mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Master of Education (M.Ed.) und Master of Science (M.Sc.) – 2017 (Fachprüfungsordnung Mathematik (2-Fächer) - 2017) vom 27. Juli 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 74), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. November 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 76), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:

- a. Vor der Zeile für § 14 wird folgende Zeile eingefügt:  
„§ 13a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 27. Juli 2017“
- b. Die Zeile für § 14 wird wie folgt gefasst:  
„§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. In der gesamten Satzung werden die Worte „Gymnasien und Gemeinschaftsschulen“ durch das Wort „Gymnasien“ ersetzt.

3. § 10 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Durch das Studium zum Master of Education (Lehramt an Gymnasien) oder Master of Science (Wirtschaftspädagogik) sollen die Studierenden in den beiden gewählten Fachwissenschaften und Fachdidaktiken, der Pädagogik, Psychologie und den schulpraktischen Studien die für den Unterricht an Gymnasien und berufsbildenden Schulen erforderlichen wissenschaftlichen und methodischen Kenntnisse erlangen und damit die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erwerben.“

4. Vor § 14 wird folgender § 13a eingefügt:

**„§ 13a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 27. Juli 2017**

(1) Für die Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß § 14 Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung weiter Anwendung. Die Studierenden können nach dieser Fachprüfungsordnung ihr Bachelorstudium bis zum 10. Juni 2021 und ihr Masterstudium bis zum 10. Juni 2020 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung. Nach dieser Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt.

Dies gilt nicht für die Regelungen zur regelmäßigen Teilnahme und zu Prüfungsvorleistungen. Diesbezüglich findet § 4a der nach § 14 Absatz 1 in Kraft getretenen Satzung Anwendung.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2017/18 aufgenommen haben und nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Studienfach wechseln, setzen ihr Studium nach dieser Fachprüfungsordnung fort. Bereits zuvor erbrachte Leistungen werden nach den Regeln der Anerkennungssatzung anerkannt. Erfolgt im Fall des Fachwechsels eine Einstufung in ein höheres Semester, so dass die Studierenden ihr Studium in einer auslaufenden

Kohorte fortsetzen und in der Frist gemäß Absatz 1 abschließen können, beenden sie ihr Studium nach der alten Fachprüfungsordnung.

(3) Im Übrigen gelten die Übergangsvorschriften der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung von 2017 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden die Worte „und Übergangsbestimmungen“ gestrichen.
- b. Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

#### **Artikel 5**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung zum Sommersemester 2020.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 13. November 2019 erteilt.

Kiel, den 14. November 2019

Professor Dr. Frank Kempken  
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel